

Vince Liégeois* und Jonathan Bernaerts

Die deutschsprachige Rechtsterminologie Belgiens

German legal terminology in Belgium

Eine metalinguistische Studie zu Übersetzungsfragen des Terminologieausschusses

A metalinguistic inquiry into the translation issues addressed by the Terminology Commission

<https://doi.org/10.1515/zfal-2025-2014>

Abstract: In Belgium, the ‘Commission of the German-speaking Community for German legal terminology’ plays an important role in the development of a proper “Belgian-German” legal language. It is responsible for translating federal legislative terminology into German. As such, it guards both the internal (within Belgium) and external (with other German-speaking legal systems) terminological consistency and enhances the quality of legal translations. However, empirical data on the problems that the Commission encounters and the strategies employed to overcome these are currently lacking. Without such insights, the Commission – which faces a substantial workload – will have difficulties optimising its current translation policy. To this end, this paper looks at working documents provided by the Commission which contain problematic terminological issues the Commission needed to resolve. This study analyses (i) which problems the Commission encountered, (ii) which (legal) sources it solicited, and (iii) which solutions it proposed. Results show that the Commission faces a variety of recurring problems, yet can maintain a consistent translation policy. More challenging, however, are the limited extent to which the Commission considers European legislation and the need to further explore the pragmatic dimension (readability, textual cohesion, plain language) of legislative language.

Keywords: German-Speaking Community of Belgium – legal terminology – legal translations – pluricentrism – translation policy

***Kontaktperson:** Vince Liégeois, Dutch Language Institute, E-Mail: Vince.Liegeois@ivdnt.org
Jonathan Bernaerts, University of Antwerp, E-Mail: Jonathan.Bernaerts@uantwerpen.be

1 Einführung

Deutsch ist neben Niederländisch und Französisch eine der drei Nationalsprachen Belgiens. Aus rechtlicher Sicht steht es jedoch nicht auf derselben Ebene. In Belgien gilt der Grundsatz, dass die Sprache des Gebiets die Verwaltungs-, Gerichts- und Unterrichtssprache ist, ebenso im deutschen Sprachgebiet. Das Problem für die deutschsprachige Bevölkerung besteht jedoch darin, dass nur eine begrenzte Anzahl von Dokumenten und Dienstleistungen von föderalen und wallonischen Behörden automatisch auf Deutsch bereitgestellt wird (Liégeois 2024a: 327). Auch werden viele föderale Gesetze nicht ins Deutsche übersetzt (vgl. Kapitel 2.1).

Den Anwendungsbereich der deutschen Sprache ausweiten – etwa im juristischen Umfeld (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung) – stellt jedoch eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Dabei stößt man auf zwei grundlegende Probleme. Erstens ist Belgien institutionell anders organisiert als Deutschland oder Österreich, was insbesondere auf das Rechtssystem zutrifft. Dies erfordert ein eigenständiges Vokabular bzw. eine spezifische Rechtsterminologie für das belgische Deutsch (Küpfer et al. 2017: 178–179; Leuschner et al. 2019: 617). Zweitens erschweren der kleine Anwendungsbereich und der eingeschränkte Zugang zur deutschsprachigen Gesetzgebung die Routinebildung spezialisierter Sprachstrukturen, wie Formulierungsmuster oder Terminologie, bei deutschsprachigen Jurist:innen und Verwaltungsangestellten (Henkes 2012: 1–2; Bergmans 2019: 15). Diese beiden „Ausweitungsprobleme“ halten die sozial-juristischen Herausforderungen aufrecht, die aus dem derzeitigen Status der deutschen Rechtssprache resultieren. Dies betrifft insbesondere den begrenzten Zugang zu rechtlicher Information und das höhere Risiko von Rechtsunsicherheit, das aus der unzureichenden Routinebildung entsteht.

Demzufolge setzen verschiedene Initiativen sich zum Ziel, die sprachliche Qualität deutschsprachiger Rechtstexte zu gewährleisten und sogar den Anwendungsbereich der Sprache selbst auszuweiten. Eine davon ist der *Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie*. Dieser Ausschuss ist für die Übersetzung rechtlicher Terminologie aus der *föderalen* Gesetzgebung zuständig. Dabei legt er besonderen Fokus auf Texte, die entweder von grundlegender Bedeutung oder spezifisch für das belgische Rechtssystem sind. Zu diesem Zweck beschäftigt der Ausschuss Jurist:innen, Sprachwissenschaftler:innen und Übersetzer:innen, arbeitet eng mit dem Übersetzungsdienst des Innenministeriums zusammen und dient als Ansprechpartner für rechtsterminologische Fragen anderer öffentlicher Einrichtungen (vgl. Kapitel 2.3).

Der Terminologieausschuss wird als eine positive Kraft für die belgisch-deutsche Rechtssprache wahrgenommen (vgl. wieder Kapitel 2.3). Es ist jedoch wichtig, die angewandten Übersetzungsstrategien regelmäßig zu hinterfragen und bei Bedarf anzupassen. Empirische Daten über die Arbeit des Ausschusses – insbesondere

zu den Übersetzungsproblemen, denen er begegnet, und den dafür gefundenen Lösungen – fehlen aber. Zudem ist der Ausschuss aufgrund seiner hohen Arbeitsbelastung nicht in der Lage, umfassend über vergangene und zukünftige Praktiken zu reflektieren. Dies führt dazu, dass Terminologie-Entscheidungen häufig *ad hoc* getroffen werden müssen.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, (i) einen operationalisierbaren Forschungsstand zu erstellen und (ii) erste empirische Einblicke in die Arbeit des Ausschusses zu gewinnen. Das 2. Kapitel bietet zunächst einen Überblick über Deutsch als Sprache der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Belgien, der Sprachwissenschaftler:innen als Grundlage für weiterführende Forschungen zur belgisch-deutschen Rechtssprache dienen kann. Hier wird deutlich, wie in der aktuellen institutionellen Landschaft ein Kreislauf entsteht, in dem der beschränkte Zugang zur deutschsprachigen Rechtskommunikation und Rechtsunsicherheitsprobleme sich gegenseitig verstärken. Darauf aufbauend wird eine empirische Analyse der Arbeit des Ausschusses vorgenommen. Zu diesem Zweck analysieren wir 38 Arbeitsdokumente, die der Ausschuss online bereitgestellt hat (Kapitel 3). Diese Dokumente dienen als Hilfestellung bei besonders komplexen Übersetzungsfragen. In der Analyse untersuchen wir, welche wiederkehrenden Übersetzungsprobleme auftraten, welche Quellen der Ausschuss verwendete und wie die Probleme gelöst wurden (Kapitel 4). Auf Basis dieser drei Fragen werden abschließend Empfehlungen für die zukünftige Arbeit des Ausschusses und Indizien für Weitererforschung formuliert (Kapitel 5).

2 Deutsch als Rechtssprache in Belgien

Dieses Kapitel erklärt im Detail den institutionellen Kontext der deutschen Rechtssprache im Föderalstaat Belgien. Insbesondere erläutern wir, inwiefern Gesetzgebung auf Deutsch verfügbar ist (Kapitel 2.1), und in welchem Maße die Gerichte deutschsprachige Einrichtungen anbieten (Kapitel 2.2). Somit wird hier die problematische Position der belgisch-deutschen Rechtssprache deutlicher.¹ Kapitel 2.3 befasst sich anschließend eingehender mit der Wirkung des Terminologieausschusses und dessen Mehrwert für die deutschsprachige Bevölkerung.

¹ Auch bei anderen öffentlichen Institutionen zeigt sich, dass das Deutsche nicht auf derselben Ebene wie das Niederländische oder Französische steht. Diese Aspekte werden hier aus Platzgründen nicht näher besprochen – für eine ausführliche Analyse siehe Bernaerts (2022).

2.1 Gesetzgebung

Dass das Deutsche in Belgien nicht als vollwertige Rechtssprache gilt, zeigt sich deutlich am unterschiedlichen rechtlichen Status, den verschiedene deutsche Gesetzestexte besitzen bzw. nicht besitzen (vgl. Jenart und Weber 2023: 329). Dabei lassen sich drei Kategorien unterscheiden:

- (i) authentische deutsche Gesetzestexte (Kapitel 2.1.1);
- (ii) offizielle, jedoch nicht-authentische deutsche Gesetzestexte (Kapitel 2.1.2);
- (iii) Gesetzestexte ohne Deutschübersetzung (Kapitel 2.1.3).

2.1.1 Authentische² deutsche Gesetzestexte

Die einzigen authentischen Gesetzestexte, die in Belgien auf Deutsch veröffentlicht werden, stammen vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (von nun an: DG), in deren Gebiet die meisten deutschsprachigen Einwohner:innen leben. Alle Texte dieser Institution werden direkt auf Deutsch verfasst (Possemiers 2023: 206).

Auch die Deutschversion der Verfassung gilt seit dem 31. Oktober 1991 als authentischer Text (Velaers und Bernaerts 2023: 311–312; Belg. Verfassung, Art. 189). Auf supranationaler Ebene sind die deutschsprachigen Fassungen der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ebenfalls authentische Texte, richten sich jedoch primär an die bundesdeutsche Rechtssprache.

2.1.2 Offizielle, nicht-authentische deutsche Gesetzestexte

Die zweite Kategorie umfasst die Gesetzestexte des Föderalparlaments und des Parlaments der Wallonischen Region. Hier gibt es zwar offizielle Übersetzungen ins Deutsche, jedoch gelten diese nicht als authentische Texte. Konkret bedeutet dies, dass im Gerichtskontext zwar mit den deutschen Versionen gearbeitet werden kann, bei Unstimmigkeiten in der Auslegung einer bestimmten legislativen Vorschrift jedoch auf die originalen authentischen französischen bzw. französischen und niederländischen Texte zurückgegriffen werden muss (Liégeois 2024a: 327).

² Als „authentisch“ gelten im belgischen Recht jene Fassungen von Gesetzestexten, die von der gesetzgebenden Gewalt überlegt und verabschiedet wurden. Sie sind somit rechtskräftig. Da die meisten deutschen Fassungen belgischer Gesetzestexte nicht vom Parlament erstellt und kontrolliert, sondern nachträglich durch Übersetzungsdienste angefertigt werden, gelten sie als nicht-authentisch (Possemiers 2023: 26).

Dies macht es für viele Anwält:innen schon weniger attraktiv, primär mit der deutschen Version zu arbeiten. Dennoch ermöglichen diese offiziellen, wenn auch nicht-authentischen Übersetzungen der deutschsprachigen Bevölkerung einen besseren Zugang zu gesetzlichen Informationen.

Auf föderaler Ebene wird eine Auswahl an Gesetzestexten – insbesondere solche im Bereich der Innenpolitik – ins Deutsche übersetzt. Die Wallonische Region hingegen veröffentlicht deutsche Übersetzungen für ihre gesamte Gesetzgebung (Bergmans 2019: 4). Allerdings erfolgt die Veröffentlichung der deutschen Übersetzungen sowohl auf föderaler als auch auf wallonischer Ebene nicht zeitgleich mit den Originaltexten (Possemiers 2022: 293).

Was die Wallonische Region betrifft, ist es auch wichtig, den Unterschied zwischen Regionen und Gemeinschaften sowie die Überlagerung der DG mit der Wallonischen Region zu erklären. Besonders an der belgischen Föderalstruktur ist nämlich, dass es zwei gliedstaatliche Ebenen gibt – Regionen und Gemeinschaften –, die sich zudem geografisch überschneiden (Bergmans 2019: 2–3). Die Regionen sind für ortsbezogene Zuständigkeitsbereiche verantwortlich (wie Raumordnung, Wirtschaft und Verkehrssicherheit), während die Gemeinschaften die personenbezogenen Zuständigkeitsbereiche abdecken (wie Bildung und Sprachgebrauch). Die Wallonische Region überlagert dabei das Gebiet der DG. Deutschsprachige Informationen von der Wallonischen Region sind daher unerlässlich für die jeweilige Bevölkerung, die sich ihr für viele ortsbezogene Belange zuwenden muss.³

Abbildung 1 und 2 verdeutlichen den Unterschied zwischen Regionen und Gemeinschaften:

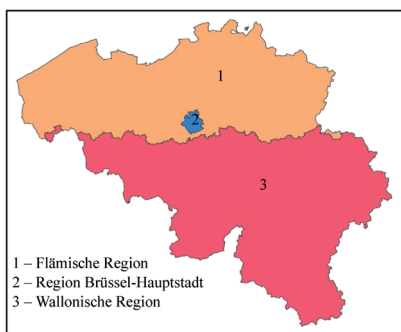


Abb. 1: die Regionen

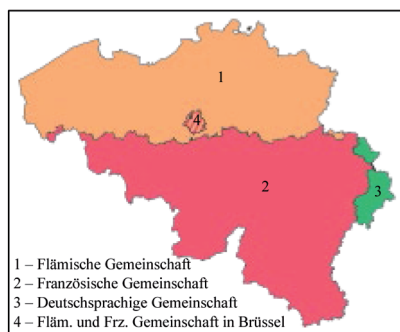


Abb. 2: die Gemeinschaften

³ Dank Art. 139 der Verfassung verfügt die DG jedoch über die Möglichkeit, ortsbezogene Zuständigkeitsbereiche der Wallonischen Region zu übernehmen, sofern diese damit einverstanden ist. Diese Möglichkeit wurde bereits mehrfach angewendet (Leuschner 2024: 190).

2.1.3 Gesetzestexte ohne Deutschübersetzung

Schließlich gibt es dann noch diejenigen Gesetzestexte, für die überhaupt keine deutschsprachige Version verfügbar ist. Dies betrifft verschiedene föderale Gesetzestexte, die dennoch in der DG rechtskräftig sind, sowie die gliedstaatliche Gesetzgebung des Flämischen Parlaments, des Brüsseler Parlaments und des Parlaments der Französischen Gemeinschaft. Dass auf diesen drei gliedstaatlichen Ebenen keine deutschen Übersetzungen existieren, wird in der Rechtslehre als Folge des sogenannten Territorialitätsprinzips angesehen (vgl. Bernaerts et al. 2024). Leuschner (2024) weist jedoch darauf hin, dass solche Übersetzungen in einem mehrsprachigen Land dennoch hilfreiche Angebote sein könnten. In so einem Fall würde das Deutsch bei den jeweiligen Instanzen als „Ergänzungssprache“ fungieren.

2.1.4 (zukünftige) Entwicklung

Die Tabelle 1 bietet einen Überblick über die verschiedenen Gesetzestexte und in welchem Maße sie auf Deutsch verfügbar sind.

Tab. 1: deutschsprachige Gesetzestexte in Belgien

rechtlicher Status	Gesetzestexte	Legislationsebene
authentische Texte	Verordnungen	EU
	Richtlinien	EU
	Verfassung	föderal
	Gesetzgebung der DG	gliedstaatlich(a)
offizielle, nicht-authentische Texte	Auswahl an föderaler Gesetzgebung	föderal
	wallonische Gesetzgebung	gliedstaatlich(b)
keine Übersetzung	übrige föderale Gesetzgebung	föderal
	flämische Gesetzgebung	gliedstaatlich(a/b) ⁴
	Brüsseler Gesetzgebung	gliedstaatlich(b)
	Gesetzgebung der Französischen Gemeinschaft	gliedstaatlich(a)

(a) Gesetzgebung auf Ebene der Gemeinschaften

(b) Gesetzgebung auf Ebene der Regionen

4 In Flandern fungieren die Flämische Gemeinschaft und Region als eine einheitliche politisch-institutionelle Organisation, die in einem Parlament und einer Regierung vereint ist.

Der heutige Status des Deutschen als Gesetzessprache ist das Ergebnis einer langen institutionellen Geschichte. Zu Beginn des Königreichs Belgien galt das Französische als alleinige Gesetzessprache. Mit dem Aufstieg der flämischen Bewegung und dem Gleichheitsgesetz von 1898 wurde Niederländisch theoretisch gleichgestellt und konnte sich im 20. Jahrhundert zu einer vollwertigen Gesetzessprache entwickeln. Ob auch Deutsch als belgische Gesetzessprache etabliert werden könnte, wurde – abgesehen von einigen parlamentarischen Debatten im 19. Jahrhundert – erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ernsthaft in Betracht gezogen (Velaers und Bernaerts 2023: 306–311). Dank der Föderalisierung Belgiens sowie einer zunehmenden juristischen und politischen Sensibilisierung erhielten die deutschsprachigen Einwohner:innen schließlich einen verbesserten Zugang zur Gesetzgebung. Verschiedene „historische Argumente“ (vgl. die Diskussion in Velaers und Bernaerts 2023: 301–302) verhindern jedoch eine umfassendere Institutionalisierung bzw. vollwertige Gleichsetzung. So wird angeführt, dass:

- (i) föderale und wallonische Parlamentsmitglieder über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, um die Qualität der Gesetzgebung zu gewährleisten;
- (ii) der Gesetzgebungsprozess zu komplex und vor allem zu langsam sein würde;
- (iii) die deutschsprachige Bevölkerung nur eine sehr kleine Minderheitsgruppe bildet (ungefähr 0,7 % der Gesamtbevölkerung);
- (iv) dies eine erhebliche finanzielle Belastung für den föderalen Justizdienst bilden würde.⁵

Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Situation nicht noch ändern könnte. Im Föderalparlament werden regelmäßig (wenn auch erfolglose) Gesetzesvorschläge eingereicht, die auf eine Ausweitung deutschsprachiger Gesetzestexte abzielen (Possemiers 2023: 228). Auch in der Rechtswissenschaft (Possemiers 2022; 2023; Velaers und Bernaerts 2023; Liégeois 2024a) und der Soziolinguistik (Leuschner et al. 2019; Leuschner 2024) wird diese Frage häufig thematisiert. Nicht umsonst bezeichnen Velaers und Bernaerts (2023) sowie Liégeois (2024a: 329) die Entwicklung einer belgisch-deutschen Gesetzessprache als ein *work in progress*.

2.2 Rechtsprechung

Für die rechtsprechende Gewalt stellt sich die Situation etwas günstiger dar. Das föderale Grundgebiet Belgiens ist in fünf Gerichtsgebiete unterteilt, die aus einem

⁵ Dieses Argument wird zwar nicht von Velaers und Bernaerts (2023) erwähnt, jedoch von Possemiers (2022; 2023) und Liégeois (2024a) angeführt.

oder mehreren Gerichtsbezirken bestehen (insgesamt gibt es zwölf Gerichtsbezirke in Belgien). Diese Gerichtsbezirke gliedern sich wiederum in verschiedene Gerichtskantone. Die Deutschsprachige Gemeinschaft verfügt dabei über seinen „eigenen“ Gerichtsbezirk, den Gerichtsbezirk Eupen. In diesem können die Einwohner:innen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor dem Gericht erster Instanz, dem Arbeitsgericht und dem Handelsgericht Gerichtsverfahren in deutscher Sprache führen (Henkes 2012: 18). Der Gerichtsbezirk Eupen ist wiederum in zwei Gerichtskantone unterteilt: Eupen-Sankt Vith I (für den nördlichen Teil der Deutschsprachigen Gemeinschaft) und Eupen-Sankt Vith II (für den südlichen Teil). In diesen Kantonen wird vor den Gerichten, die in erster Instanz Recht sprechen, einschließlich des Friedens-, Korrekional- und Polizeigerichts, das gesamte Gerichtsverfahren ebenfalls auf Deutsch geführt (Art. 2bis und Art. 14 Gesetz über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten).⁶ Niemand kann im Richteramt am Gericht Erster Instanz, am Friedensgericht oder am Polizeigericht im Bezirk Eupen ernannt werden, ohne die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen (Art 45bis). In der Regel haben die meisten Richter:innen in diesem Bezirk Deutsch als Muttersprache.

Die Rechtsprechungssituation ist in dieser Hinsicht besser als die Gesetzgebungslage, da die Bevölkerung meist mit den oben genannten Gerichten in Kontakt kommt. Höhere Gerichte wie der Arbeitsgerichtshof, der Appellationshof oder der Kassationshof – wo deutsche Dienstleistungen nur in begrenztem Umfang verfügbar sind (vgl. unten) – werden in der Regel nur angerufen, wenn zuvor ein Verfahren vor den unteren Gerichten durchlaufen wurde. Die Gesetzgebung hingegen wird größtenteils auf wallonischer und föderaler Ebene erlassen. Diese ist daher oft nicht authentisch oder sogar nicht in deutscher Sprache verfügbar. Wie bereits in der Einführung erwähnt, erschwert dieser Mangel an (authentischer) deutschsprachiger Gesetzgebung aber die sprachliche Routinearbeit in diesen Gerichten.

Problematisch ist jedoch die Verwendung der deutschen Rechtssprache bei den höheren Gerichtsinstanzen. Entweder kann das Verfahren nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden – sodass zum Beispiel vor dem Verfassungsgerichtshof Dolmetscher:innen für die Simultanübersetzung eventueller mündlicher Erklärungen ins Deutsche erforderlich sind (Art. 64 Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof) – oder Magistrat:innen müssen nachweisbare Deutschkenntnisse besitzen, ohne dass dies ihre Muttersprache sein muss (Bouhon et al. 2015: 58).⁷ Dieses

⁶ Die Parteien können beantragen, das Verfahren vor demselben Gericht in französischer Sprache fortzusetzen (Art. 7 § 1).

⁷ Da viele zuständige Beamte anderer öffentlichen Einrichtungen die deutsche Sprache nur begrenzt beherrschen, gestaltet sich die deutschsprachige Dienstverleihung oft schwierig (vgl. Liégeois 2024a: 370). Aus sprachwissenschaftlicher Sicht wäre es daher interessant, auch die Sprachkompetenzen dieser Magistrat:innen näher zu untersuchen. Das Gesetz über den Sprachgebrauch in Gerichtsange-

Zusammenspiel aus eingeschränktem Zugang zur Gesetzgebung auf Deutsch und einem erhöhten Risiko rechtlicher Unsicherheit macht es für Anwält:innen wenig attraktiv, Verfahren vor diesen Gerichtsinstanzen auf Deutsch einzuleiten. Henkes (2012: 20) bestätigt also, dass deutschsprachige Gerichtsverfahren hier eine große Ausnahme bilden.

Eine Übersicht über die gesetzlich (mindestens) geforderten Magistrat:innen mit Deutschkenntnissen findet sich in Tabelle 2.

Tab. 2: Rechtsprechungsorgane außerhalb des Gerichtsbezirks Eupen

Rechtsprechungsorgan	Sitz	Magistrat:innen mit Deutschkenntnissen
Verfassungsgerichtshof	Brüssel	1 Richter:in, 1 Ndl. Referent:in, 1 Frz. Referent:in
Staatsrat (Verwaltungsabteilung)	Brüssel	1 Staatsrat:in, 2 Auditor:innen, 1 Greffier:in
Kassationshof	Brüssel	1 Richter:in, 1 Mitglied der Staatsanwaltschaft, 1 Referent:in
Appellationshof	Lüttich	6 Gerichtsrät:innen, 1 Generalanwalt:in, 1 Staatsanwalt:in bei der Generalstaatsanwaltschaft
	Brüssel	1 Magistrat:in
Arbeitsgerichtshof	Lüttich	2 Gerichtsrät:innen, 4 Sozialgerichtsrät:innen, 1 Generalanwalt:in oder 1 stellvertretende(r) Generalanwalt:in

Dass so wenige Verfahren vor höheren Gerichten auf Deutsch geführt werden und deren Urteile nicht in deutscher Sprache veröffentlicht werden, erschwert die Arbeit von Anwält:innen und Magistrat:innen im Gerichtsbezirk Eupen erheblich. Die Verwendung der deutschen Sprache in Gerichtsverfahren wurde bisher jedoch noch nie empirisch untersucht. Dies stellt eine interessante Perspektive für die zukünftige Forschung dar (Liégeois 2024a: 330).

2.3 Der Terminologieausschuss

Der Mangel an deutschsprachiger Kommunikation in der Gesetzgebung und Rechtsprechung hemmt die Entwicklung spezialisierter sprachlicher Routinen, wie Ter-

legenheiten verwendet nämlich Formulierungen, die erheblich von diesen der Spracherwerbsforschung, der Sprachdidaktik und des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) abweichen – so spricht man beispielsweise von „Sprachkenntnissen“ statt von „Sprachkompetenzen“.

minologie (Henkes 2012: 1–2; Bergmans 2019: 15).⁸ Gerade solche Routinen sind jedoch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung unverzichtbar, um qualitativ hochwertige Kommunikation auf Deutsch zu gewährleisten. Verschiedene öffentlich-rechtliche Dienste fördern daher die Weiterentwicklung der deutschen Rechtssprache, insbesondere der deutschsprachige Übersetzungsdienst des Innenministeriums (die *Zentrale Dienststelle für Deutsche Übersetzungen*), der Übersetzungsdienst der Wallonischen Region sowie der *Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie*.

Wir konzentrieren uns hier auf den *Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie* (von nun an: [Terminologie]Ausschuss). Der Ausschuss ist Teil der DG, arbeitet jedoch eng mit dem Übersetzungsdienst des Innenministeriums zusammen, um die föderale Gesetzesterminologie festzulegen. Dadurch kann sich der Übersetzungsdienst auf andere Aspekte der Übersetzungsarbeit konzentrieren (Liégeois 2024a: 329). Gemäß dem Dekret Rechtsterminologie der DG umfassen die Aufgaben des Terminologieausschusses die folgenden:

- (i) die verbindliche deutschsprachige Rechtsterminologie verarbeiten;
- (ii) die Regierung der DG in Fragen der deutschen Rechtsterminologie, der Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache sowie bezüglich der prioritär zu übersetzenden föderalen Rechtstexte beraten;
- (iii) die Behörden der DG in Fragen zur deutschen Rechtsterminologie, zur Abfassung von Rechtstexten in deutscher Sprache und zur Deutschübersetzung belgischer Rechtstexte beraten;
- (iv) Kontakte zu in- und ausländischen sowie internationalen Rechtsterminologie- und Rechtsübersetzungsinstituten pflegen;
- (v) als Koordinationsstelle für alle öffentlich-rechtlichen Institutionen in Belgien dienen, die deutschsprachige Rechtstexte erstellen.

(Vgl. Dekret Rechtsterminologie, Art. 2)

Wie aus der obigen Liste hervorgeht, übernimmt der Ausschuss nicht nur eine proaktive terminologische Aufgabe, indem er die föderale deutsche Rechtsterminologie ratifiziert, sondern auch eine reaktive. Er stellt sicher, dass andere öffentlich-rechtliche Institutionen die ratifizierte Terminologie verwenden, und fungiert in diesem Zusammenhang als Ansprechpartner (Bergmans 2019: 9). In seiner Geschäftsord-

⁸ Auch andere institutionelle Aspekte – wie die Tatsache, dass Rechtsstudierende aus der DG entweder an einer belgischen Universität mit Französisch oder Niederländisch als Unterrichtssprache (= andere Sprache) oder an einer deutschen Universität (= anderes Rechtssystem) studieren müssen (Leuschner et al. 2019: 618) – tragen zu diesem Problem bei.

nung⁹ legt der Ausschuss zusätzlich die Pflege der Debeterm-Datenbank¹⁰ als weiteren Auftrag fest. Diese Datenbank umfasst alle vom Ausschuss seit 2009 ratifizierten Termini (anno Oktober 2024: 2.953 Termini) und ist online sowie kostenlos verfügbar. Wer die Arbeit des Ausschusses im Detail betrachtet, wird feststellen, dass dieser darüber hinaus auch andere – außergesetzliche – Dienstleistungen erbringt, nämlich:

- (i) Glossare zu verschiedenen juristischen Domänen erstellen und diese Anwält:innen und Magistrat:innen zur Verfügung stellen;
- (ii) relevante privatrechtliche Dienste unverbindlich darauf hinweisen, wenn sie die ratifizierte Rechtsterminologie nicht verwenden;
- (iii) Sensibilisierung für die ratifizierte deutsche Rechtsterminologie, unter anderem durch Vorträge an Universitäten und die Organisation von Tagungen.

Zur Festlegung der belgisch-deutschen Rechtsterminologie gibt der Ausschuss an, in der Regel rechtsvergleichend zu arbeiten (Jenart und Weber 2023: 343). Dies bezieht sich jedoch nicht auf Rechtsvergleich im rechtswissenschaftlichen Sinne – bei dem die Wirkung zweier oder mehrerer Rechtssysteme bis zu einem bestimmten Punkt verglichen wird (vgl. Siems 2018)¹¹ – sondern auf den Usus der Übersetzungswissenschaft (vgl. Engberg 2020), der einen Vergleich auf Mikroebene mit Fokus auf einzelne Konzepte voraussetzt (vgl. Husa 2015). Konkret sucht der Ausschuss nach vergleichbaren (äquivalenten) Termini in anderen deutschsprachigen Rechtssystemen und berücksichtigt deren Bedeutung und Gebrauch. Wenn keine funktionalen Äquivalente gefunden werden, werden alternative Lösungen entwickelt. Der Ausschuss kann dabei entweder neue Termini vorschlagen oder etablierte Termini aus der aktuellen belgisch-deutschen Rechtssprache ratifizieren (Henkes 2012: 33).

Allerdings können bei der Festlegung von Terminologie auch andere Faktoren als die rechtssystemische Kompatibilität eine Rolle spielen. So gelten die aktuellen Sprachgewohnheiten deutschsprachiger Jurist:innen ebenfalls als wichtig (Jousten 2018: 26–27). Zudem können sprachliche Aspekte wie negative Konnotationen, Redundanz, Vagheit oder veralteter Sprachgebrauch als Argumente gegen bestimmte terminologische Vorschläge angeführt werden. In diesem Zusammenhang arbeitet der Ausschuss einerseits transdisziplinär, indem er auf Einblicke aus der Rechtslehre, der Verwaltung und der Rechtsprechung zurückgreift. Andererseits agiert er

⁹ Art. 10 Geschäftsordnung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie.

¹⁰ Debeterm. <https://dbterm.mdg.be/multiterm/> (zuletzt aufgerufen am 24. November 2024).

¹¹ Dieser rechtswissenschaftliche Rechtsvergleich wird methodologisch auf unterschiedliche Weisen definiert. Wir beschränken uns hier auf eine allgemeine Definition, um den Unterschied zum übersetzungswissenschaftlichen Rechtsvergleich deutlich zu machen.

interdisziplinär (vgl. Mennes 2020), indem rechtswissenschaftliche Erkenntnisse durch sprach- und übersetzungswissenschaftliche Perspektiven ergänzt werden. Liégeois (2024a: 328) beschreibt die deutsch-belgische Rechtsterminologie in diesem Zusammenhang als das Ergebnis eines qualitativen, multidisziplinären Prozesses.

Trotz der Unterschiede zum Übersetzungsdienst befasst sich der Ausschuss aus fachsprachentranslatorischer Perspektive (vgl. Biel & Kockaert 2023) eher mit Übersetzungspraxis bzw. der Übersetzung von Termini in konkreten Kontexten als mit einer traditionellen Terminologiarbeit. Zwar werden alle Termübersetzungen im Hinblick auf die gesamte Terminologielage diskutiert und in die Debeterm-Datenbank aufgenommen, jedoch werden dort – anders als in der Bistro-Datenbank der *paritätischen Terminologiekommission* aus Südtirol (Ralli & Andreatta 2018) – keine terminologischen Varianten erfasst. Dies führt dazu, dass die Datenbank nahezu ausschließlich im Rahmen von Übersetzungen nutzbar ist.

Die Literatur betrachtet den Ausschuss als einen förderlichen Faktor für die Entwicklung der belgisch-deutschen Rechtssprache. Zwar bezieht sich seine Arbeit primär auf die Gesetzgebungssprache, doch gewährleistet der Ausschuss damit zugleich die Konsistenz und Qualität der gesamten deutschsprachigen Rechtsterminologie. So sorgt er trotz des beschränkten Angebots an deutschen Gesetzestexten dafür, dass die deutschsprachige Terminologie ein solides Maß an Rechtssicherheit gewährleisten kann (vgl. Popelier 2000). Des Weiteren trägt er – aufgrund seiner zusätzlichen Funktionen (vgl. oben) – auch zur Erweiterung der deutschen Rechtssprache bei (Liégeois 2024a: 330).

Angesichts der Qualität, die aus seiner Arbeit hervorgeht, wird zudem argumentiert, ähnliche Dienste für die anderen Rechtssprachen Belgiens einzurichten (Possemiers 2023; Jenart und Weber 2023: 348). Denn für diese fehlen proaktive Kommunikationsstrategien (Liégeois 2024b). Darüber hinaus ist die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien ein Vorreiter bei der Nutzung von NLP-Software in der Verwaltung, da solche Programme mit den zahlreichen metalinguistischen Dokumenten des Ausschusses versorgt werden können (Liégeois 2025). Schließlich trägt der Ausschuss zur Transparenz der DG bei, indem neben der Debeterm-Datenbank viele weitere Dokumente online zur Verfügung gestellt werden.

3 Forschungsdesign

Um die qualitativ hochwertige Arbeit des Ausschusses sicherzustellen bzw. weiter zu verbessern, ist es erforderlich, dass dieser seine Übersetzungsstrategie eingehend reflektiert. In der Fachliteratur fehlen jedoch empirische Daten zu seiner Tätigkeit. Obwohl Jurist:innen und Sprachwissenschaftler:innen bereits Verschiedenes über den Ausschuss geschrieben haben, handelt es sich dabei jeweils um Lite-

raturstudien, die sich primär auf die institutionelle Organisation statt auf konkrete Terminologiefragen konzentrieren. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung ist der Ausschuss zudem nicht in der Lage, solche empirischen Daten selbst zu erheben. So bleibt u.a. unklar, inwiefern sich die belgisch-deutsche Rechtsterminologie von der bundesdeutschen unterscheidet, wie genau die französischen und niederländischen Ausgangssprachen Einfluss nehmen und inwieweit die Terminologie zu zugänglichen und lesbaren Texten beiträgt.

Dank der Transparenz des Ausschusses und der zahlreichen Dokumente, die dieser online zur Verfügung stellt, lassen sich empirische Analysen jedoch leicht durchführen. Dazu gehören u.a. Arbeitsdokumente, in denen besonders problematische Terminologiefragen erörtert werden (vgl. Kapitel 3.1) und die bisher noch nie untersucht wurden. Auf Grundlage dieser Dokumente und ihrer Inhalte können Forschungsfragen zu den Problemen, Quellen und Übersetzungsstrategien formuliert werden, welche die Arbeit des Ausschusses prägen (vgl. Kapitel 3.2). Mithilfe einer 4-Schritt-Analyse versuchen wir dabei nicht nur, Einblicke in den Übersetzungsprozess zu gewinnen, sondern auch entsprechende Handlungsempfehlungen zu definieren (vgl. Kapitel 3.3).

3.1 Datenlage

Die Arbeitsdokumente, die den Untersuchungsgegenstand der Analyse ausmachen, beziehen sich auf herausfordernde terminologische Fragen des Ausschusses. Sie sind über die jeweilige Webseite verfügbar.¹² Insgesamt wurden von 2009 bis Dezember 2022 38 solcher Arbeitsdokumente erstellt. Diese Dokumente dienen den Ausschussmitgliedern als Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit komplexen Terminologiefragen. Auch die Entscheidungen, die schließlich zu diesen Problemstellungen getroffen wurden – d.h. die endgültigen, ratifizierten deutschen Übersetzungen –, wurden am Ende der Sammlungen in den Dokumenten festgehalten (siehe unten).

Die Arbeitsdokumente wurden vom Sekretär bzw. von der Sekretärin des Ausschusses erstellt, der oder die als Referent:in im Ministerium der DG tätig ist. Inhaltlich umfassen sie die folgenden Elemente:

- Welcher Terminus aus dem Französischen oder Niederländischen übersetzt werden muss und auf welches Gesetz er sich bezieht;
- Welches Problem dabei auftritt;

¹² Terminologieausschuss – Arbeitsdokumente. <https://ostbelgienrecht.be/de/desktopdefault.aspx/tabid-3363/> (zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2025).

- Gegebenenfalls ein Verweis auf frühere Entscheidungen des Ausschusses;
- Liste mit möglichen Übersetzungsalternativen sowie Beispielbelege aus einer oder mehreren Quellen;
- Gegebenenfalls weitere juristische und/oder sprachliche Überlegungen zu den Übersetzungsalternativen;
- Die endgültige Entscheidung bzw. ausgewählte Terminologie.

Zur Veranschaulichung bietet Tabelle 3 eine Synthese des Arbeitsdokuments zu *caduc/non avenu* in Bezug auf die oben genannten Elemente.

Tab. 3: Diskussionselemente im Arbeitsdokument zu ‚caduc/’non avenu‘

Diskussionselement	Realisierung im Arbeitsdokument
Quelltermini (Frz.-Ndl.)	– <i>caduc</i> (Frz.)/ <i>vervallen</i> (Ndl.) – <i>non avenu</i> (Frz.)/ <i>ongedaan</i> (Ndl.)
Problemstellung	Der Gesetzgeber verwendet sowohl <i>caduc</i> als auch <i>non avenu</i> . Handelt es sich dabei um Synonyme oder um unterschiedliche Termini bzw. Konzepte?
vorherige Entscheidungen	Nicht zutreffend.
Übersetzungsalternativen	–für <i>caduc</i> : <i>hinfällig</i> , <i>unwichtig</i> , <i>ungültig</i> , <i>unwirksam</i> , <i>nichtig</i> , <i>Hinfälligkeit</i> –für <i>non avenu</i> : <i>nichtig</i> , <i>Nichtigkeit</i>
Beispielbelege	–Der Vergleich wird <u>hinfällig</u> , wenn das Mitglied mit seiner Erfüllung in Verzug gerät. (Genossenschaftsgesetz § 112a) –[...]
Diskussion der Übersetzungsalternativen	<i>Hinfällig</i> bzw. <i>Hinfälligkeit</i> passt zwar semantisch besser als Übersetzung für <i>caduc</i> , wird jedoch im Gegensatz zu den anderen Termini kaum in juristischen Texten verwendet.
endgültige Entscheidung	Nach einer intensiven terminologischen Analyse stellte der Ausschuss fest, dass <i>caduc</i> und <i>non avenu</i> tatsächlich Synonyme sind. Dennoch möchte der Ausschuss keine strikte Terminologienormierung vorgeben. Übersetzer:innen können frei zwischen <i>unwirksam</i> und <i>ungültig</i> wählen.

Trotz ihrer Online-Verfügbarkeit und juristisch-semantischen Komplexität sind diese Arbeitsdokumente bislang weder empirisch noch literaturbasiert untersucht worden.

3.2 Forschungsfragen

Anhand des Inhalts dieser Arbeitsdokumente lassen sich Einblicke gewinnen in (i) die Probleme, denen der Ausschuss begegnet, (ii) die Quellen, auf die er sich stützt, und (iii) die Lösungen, die er vorschlägt, bzw. die Übersetzungsstrategien, denen er folgt. Die Forschungsfragen (FF) gestalten sich daher wie folgt:

- FF1 Welchen Problemen begegnet der Terminologieausschuss wiederholt bei seiner Übersetzungsarbeit?
- FF2 Welche Quellen nutzt der Terminologieausschuss, um diese Probleme zu lösen?
- FF3 Welche Lösungen oder Strategien wendet der Terminologieausschuss regelmäßig an?

Die Relevanz dieser Analyse ist allerdings nicht auf die DG begrenzt. Wie die Diskussion in Kapitel 2.3 zeigt, folgt der Terminologieausschuss in weiten Teilen der üblichen Rechtsübersetzungsmethodik, einschließlich eines übersetzungswissenschaftlichen Rechtsvergleichs, Interaktion mit der Rechtswissenschaft, der Beachtung der juristischen Normhierarchie usw. (vgl. Griebel 2013). Verschiedene positive und negative Aspekte, die wir hinsichtlich der Arbeit des Ausschusses formulieren, werden somit auch auf eine allgemeinere methodologische Ebene zutreffen. Schließlich gilt, dass die Etablierung ähnlicher Ausschüsse nicht nur für die anderen Rechtssprachen Belgiens einen Mehrwert bieten könnte (Possemiers 2023; Jenart und Weber 2023: 348), sondern auch für andere deutschsprachige Minderheitagebiete, die eine derartige Organisation nicht kennen. Wir denken dabei insbesondere an Südtirol in Italien – wo die *paritätische Terminologiekommission* tätig ist und häufig über ihre Arbeit berichtet (vgl. Chiocchetti et al. 2019) – und Nord-schleswig in Dänemark. Folglich könnten Initiativen zum Schutz von Minderheiten aus unseren Daten ebenfalls wertvolle Einblicke gewinnen.

3.3 Vorgehensweise

Um die oben genannten Forschungsfragen im Zusammenhang mit den Arbeitsdokumenten zu beantworten, wird eine vierstufige Analyse vorgeschlagen. Diese ist primär qualitativ und induktiv ausgerichtet:

1. Schritt – Analyse der Übersetzungsprobleme (Kapitel 4.1).

Im ersten Schritt werden die Probleme analysiert, mit denen der Ausschuss konfrontiert wurde, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Frage, ob sich wiederkeh-

rende Probleme erkennen lassen. Diese Analyse gilt als induktiv, da die Ergebnisse vollständig von der vorliegenden Datenbasis abhängen.

2. Schritt – Analyse der konsultierten Quellen (Kapitel 4.2).

Im nächsten Schritt werden die Quellen analysiert, die der Ausschuss herangezogen hat, um die identifizierten Probleme zu lösen. Dabei wird ein Vergleich mit den Ergebnissen des ersten Schritts vorgenommen, um zu ermitteln, welche Quellen für welche Probleme genutzt werden. Auch diese Analyse ist induktiv angelegt.

3. Schritt – Analyse der vorgeschlagenen Lösungen (Kapitel 4.3).

Im dritten Schritt werden die vom Ausschuss vorgeschlagenen Lösungen untersucht. Dabei wird zunächst auf deduktive Weise von den fünf Äquivalenztypen nach Koller & Hjennum (2020: 252) ausgegangen. Dies ermöglicht es, festzustellen, welche Äquivalenztypen in der Arbeit des Ausschusses eine wichtige Rolle spielen bzw. bevorzugt werden:

- (i) denotative Äquivalenz: Die Bedeutung eines Terminus ist ausschlaggebend dafür, ihn als Übersetzung auszuwählen.
- (ii) konnotative Äquivalenz: Die Konnotation eines Terminus entscheidet darüber, ob er als Übersetzung gewählt wird oder nicht.
- (iii) textnormative Äquivalenz: Der normative Gebrauch des Terminus ist ausschlaggebend für seine Auswahl als Übersetzung.
- (iv) pragmatische Äquivalenz: Pragmatische Kriterien – wie Lesbarkeit, Allgemeinsprachlichkeit, Kohäsion und Kohärenz – bestimmen die Wahl eines Terminus als Übersetzung.
- (v) formal-ästhetische Äquivalenz: Stilistische Kriterien sind ausschlaggebend für die Wahl eines Terminus als Übersetzung.

Anschließend wird erneut ein Vergleich mit den Daten aus Schritt 1 vorgenommen, um die vorgeschlagenen Lösungen auf induktive Weise genauer zu definieren.

4. Schritt – Finalvergleich (Kapitel 5).

Abschließend werden auf der Grundlage der Ergebnisse aus Schritt 1, 2 und 3 die positiven Aspekte sowie die Problembereiche der Arbeit des Ausschusses aufgeführt. In diesem Zusammenhang werden zudem mehrere Empfehlungen formuliert. Dazu werden die Daten auch im Hinblick auf die allgemeine Rechtsübersetzungsmethodik und den Status des Belgisch-Deutschen als nicht-dominante Varietät besprochen.

Für eine korrekte Interpretation der Ergebnisse sind zwei Disclaimer zu beachten:

- (i) Die Analyse beschränkt sich ausschließlich auf den Inhalt der Arbeitsdokumente. Allerdings ist dieser möglicherweise nicht vollständig repräsentativ für das juristische Fachgebiet. Es könnten andere terminologische Alternativen existieren, die aus verschiedenen Gründen vom Ausschuss nicht in Betracht gezogen wurden. In diesem Sinne ist die Analyse ausschließlich als metalinguistische Untersuchung¹³ der Übersetzungspraktiken des Terminologieausschusses zu verstehen und nicht als eine Analyse der gesamten belgisch-deutschen Rechtsterminologie oder ihrer Kompatibilität mit anderen deutschsprachigen Rechtssystemen.¹⁴
- (ii) Die Analyse liefert zwar relevante Einblicke in die Arbeit des Ausschusses, spiegelt diese jedoch nicht in ihrer gesamten Breite wider. Es wäre daher falsch, die Ergebnisse auch aus dieser Perspektive als erschöpfend zu betrachten. Weitere Studien, wie korpuslinguistische Untersuchungen zu den Unterschieden zur bundesdeutschen Rechtsterminologie oder Studien zur Verständlichkeit der Terminologie und Texte, wären in diesem Zusammenhang besonders aufschlussreich.

4 Ergebnisse

Die Ergebnisse werden entsprechend den in Kapitel 3.3 beschriebenen Forschungsschritten präsentiert. In Kapitel 4.1 diskutieren wir die Übersetzungsprobleme, in Kapitel 4.2 die herangezogenen Quellen und in Kapitel 4.3 die vom Ausschuss vorgeschlagenen Lösungen. Ein Vergleich der Ergebnisse folgt in Kapitel 5.

4.1 Probleme

Im ersten Schritt der Analyse identifizierten wir insgesamt sechs wiederkehrende Übersetzungsprobleme, denen wir 32 der 38 Problemstellungen zuordnen konnten

¹³ Mit „metalinguistisch“ ist hier – in Anlehnung an Liégeois & Akkermans (2022) – gemeint, dass sich die Analyse auf explizite Kommentare des Ausschusses zur Terminologie bzw. zu den Terminologie-Entscheidungen bezieht, anstatt die Terminologielage an sich oder ein Korpus deutschsprachiger Gesetzestexte ohne Hintergrundinformationen zu untersuchen.

¹⁴ Während der Präsentation der Erstergebnisse auf dem *ILLWS21 – International Legal Linguistics Workshop 2021* wurde von Hannes Kniffka zum Arbeitsdokument zu *assistance judiciaire* – vgl. (1), Kapitel 4.1.1 – beispielsweise angemerkt, dass auch andere Termini als die erwähnten Alternativen *Prozesskostenhilfe* und *Gerichtskostenhilfe* in Gebrauch waren. Außerdem war der vorgeschlagene Terminus *Gerichtskostenhilfe* im Gegensatz zur Darstellung im Dokument kein neu erfundener Terminus.

(vgl. Tabelle 4). Diese werden im Folgenden ausführlicher erörtert und anhand von Beispielen erläutert.

Tab. 4: wiederkehrende Übersetzungsprobleme

Ebene	Problem	F
externe deutsche Rechtsterminologie (Kapitel 4.1.1)	logische Übersetzung unbrauchbar	7
	mehrere Übersetzungsalternativen	4
	keine Übersetzung vorhanden	4
belgisch-deutsche Rechtsterminologie (Kapitel 4.1.2)	mehrere interne Gebrauchsvarianten	4
belgisch-französische und -niederländische Rechtsterminologie (Kapitel 4.1.3)	unklare konzeptuelle Grenzen	5
	Nicht-Äquivalenz	8

4.1.1 Probleme mit der externen deutschen Rechtsterminologie

Die ersten drei Übersetzungsprobleme betreffen die Zielsprache (Deutsch) und die deutschsprachigen Rechtssysteme (Deutschland, Österreich, Schweiz), womit auf rechtsvergleichende Weise gearbeitet wird. Das erste Problem besteht darin, dass zwar ein ähnlicher Terminus in einem anderen deutschsprachigen Rechtssystem existiert – etwa *Prozesskostenhilfe* für *assistance judiciaire* (1) –, dieser jedoch unterschiedliche Bedeutungsnuancen oder einen abweichenden juristischen Usus aufweist. Es kann aber auch vorkommen, dass in diesen Rechtssystemen mehrere Übersetzungsalternativen existieren. So könnte *constitution de partie civile* mit vier unterschiedlichen Termini übersetzt werden (2). In solchen Fällen muss der Ausschuss den am besten geeigneten Terminus auswählen. Schließlich ist es auch möglich, dass es in diesen Rechtssystemen keine Übersetzungsalternative gibt, wie im Fall von *calendrier de procédure* (3).¹⁵ In solchen Fällen müssen Termini übersetzt werden, die entweder spezifisch für das belgische Rechtssystem sind oder nur in Belgien in der Gesetzgebung erwähnt werden.

¹⁵ Dieses Übersetzungsproblem betrifft fast ausschließlich Termini aus dem öffentlichen Recht, die – im Gegensatz zu privatrechtlichen Termini – weniger auf internationaler bzw. europäischer Ebene harmonisiert sind.

- (1) Problem: In Belgien bezeichnet der Terminus *assistance judiciaire* die Erstattung von Gerichtskosten. Der bundesdeutsche Terminus *Prozesskostenhilfe* eignet sich aber nicht als Übersetzung, da er auch die Übernahme der Anwaltskosten umfasst.
Lösung: Es wird ein neuer, präziserer Terminus eingeführt: *Gerichtskostenhilfe*.
- (2) Problem: Der Terminus *constitution de partie civile* könnte sowohl als *Konstituierung im Zivilpunkt* (schweizerisches Strafgesetzbuch), *Bestellung als Zivilpartei*, *sich als Zivilpartei erstellen* (unter Berücksichtigung der deutschen Grammatikregeln) als auch als *Auftreten als Zivilpartei* (unterschiedliche deutschsprachige Gesetzbücher, insbesondere in der Schweiz) übersetzt werden.
Lösung: *Auftreten als Zivilpartei* wird gewählt, da dieser der einzige Terminus ist, der nicht auf das schweizerische Recht beschränkt ist.
- (3) Problem: Es konnte kein bundesdeutscher Terminus für *calendrier de procédure* gefunden werden.
Lösung: Der Ausschuss schlägt einen neuen Terminus vor: *Verfahrenskalender*.

4.1.2 Probleme mit der belgisch-deutschen Rechtsterminologie

Immer noch in Bezug auf die deutsche Zielsprache, jedoch nicht mehr auf ein anderes (föderales) Rechtssystem bezogen, treten Probleme auf, die aus dem aktuellen deutschsprachigen Rechtsdiskurs in Belgien entstehen. Das wiederkehrende Übersetzungsproblem besteht hier darin, dass oft mehrere interne Übersetzungsalternativen im Umlauf sind, wie *Befugnisüberschreitung* und *Ermessensüberschreitung* für *excès de pouvoir* (4). Diese Probleme stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Problemstellung aus Kapitel 2.1. Da nicht alle föderalen Gesetze ins Deutsche übersetzt wurden oder werden, müssen Jurist:innen in der DG häufig selbst nach Terminologieübersetzungen suchen. Denn Gerichtsverfahren und andere juristische Handlungen zu diesen Gesetzen finden weiterhin auf Deutsch statt, was dazu führt, dass unterschiedliche Verwendungsvarianten für dasselbe Konzept entstehen.

- (4) Problem: Im juristischen Diskurs innerhalb der DG verwendet man für *excès de pouvoir* sowohl *Befugnisüberschreitung* als auch *Ermessensüberschreitung*.
Lösung: Nach einer intensiven terminologischen Untersuchung wurde *Ermessensüberschreitung* als die am besten geeignete Übersetzung bestätigt und ratifiziert.

4.1.3 Probleme mit der belgisch-französischen und belgisch-niederländischen Rechtsterminologie

Schließlich gibt es Übersetzungsprobleme, die direkt aus den Quellsprachen oder Quelltexten resultieren. Ein häufig auftretendes Problem ist das Vorhandensein ähnlicher Termini, deren konzeptuelle Abgrenzung jedoch unklar ist, wie im Fall

von *nomination* und *désignation* (5). In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob es sich um absolute Synonyme oder um unterschiedliche Termini bzw. Konzepte handelt. Ein weiteres Problem, das in den Arbeitsdokumenten achtmal thematisiert wird, betrifft Fälle von Nicht-Äquivalenz zwischen dem Niederländischen und dem Französischen. In diesen Fällen existiert in der Quellsprache A ein Terminus X, für den es in der Quellsprache B die Varianten X' und X'' gibt. Der Ausschuss muss dann klären, ob es sich in der Quellsprache B um Synonyme handelt oder um Termini, die zwei unterschiedliche juristische Konzepte ausdrücken. Das zweite Szenario trat beispielsweise in (6) auf, wo der niederländische Terminus *titel van vrijheidsbeneming* im Französischen mit *titre de détention* (dt.: Freiheitsentziehung) und *titre de privation* (dt.: Haft) übersetzt wurde.

- (5) Problem: Im belgischen Recht existieren zwei Termini, die sich auf die Anstellung von Personen in öffentlichen Funktionen beziehen: *nomination* und *désignation*. Der Ausschuss war sich jedoch über den Unterschied zwischen beiden Termini unsicher.

Lösung: Nach einer gründlichen terminologischen Untersuchung stellte der Ausschuss fest, dass sich *nomination* auf die Anstellung einer Person in ein öffentliches Amt bezieht, während *désignation* die Berufung einer Person als Vertreter in ein Gremium beschreibt. Sie wurden daher als zwei unterschiedliche Konzepte bzw. Termini festgestellt und ins Deutsche als *Ernennung* und *Bestellung* übersetzt.

- (6) Problem: Der niederländische Terminus *titel van vrijheidsbeneming* wird im Französischen sowohl mit *titre de détention* als auch mit *titre de privation* übersetzt. Handelt es sich hierbei somit um zwei verschiedene Begriffe?

Lösung: Nach einer juristisch-semantischen Analyse entschied der Ausschuss, der französischen Argumentation zu folgen, da er (a) eine semantische Logik zwischen der genannten Unterscheidung sah und (b) zwei deutsche Termini, *Freiheitsentziehung* und *Haft*, fand, die als Übersetzungen dienen könnten. Ersterer dient dabei als Oberbegriff, während *Haft* eine spezifische Form der Freiheitsentziehung darstellt.

4.1.4 Diskussion

Aus übersetzungswissenschaftlicher Perspektive beziehen sich die Probleme, denen der Ausschuss begegnet, entweder auf die Zielsprachen (1, 2, 3 und 4) oder auf die Quellsprachen (5, 6). Dabei gibt es aber keine Symmetrie mit dem internen und externen Recht bzw. dem belgischen und den deutschsprachigen Rechtssystemen. Dies trifft besonders auf die deutsche Zielsprache zu. Wie das Beispiel in (4) zeigt, stellt sich der Ausschuss nämlich auch die Frage, welche Varianten in der belgisch-deutschen Rechtssprache gebräuchlich sind. Eine schematische, fachübergreifende Darstellung der Übersetzungsprobleme sieht daher wie folgt aus (Abbildung 3):

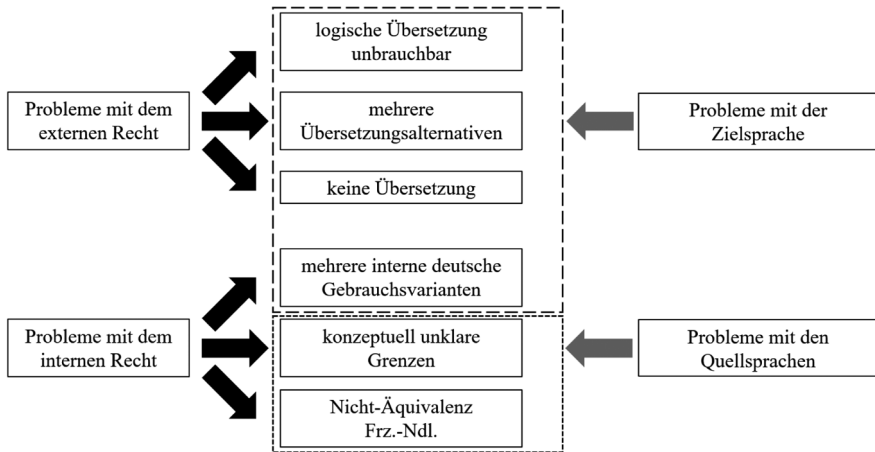


Abb. 3: Juristisch-linguistische Vorstellung der Übersetzungsprobleme

Die Terminologiefragen hinsichtlich der Quellsprachen (5, 6) wurden in der Literatur bereits ausführlich problematisiert (Henkes 2018; Jousten 2018: 30). Wie Liégeois (2024a: 13) ausführt, sind viele Übersetzungsprobleme bei föderaler Gesetzgebung auf anfängliche sprachliche Ungenauigkeiten in den Quelltexten bzw. einen Mangel an redaktioneller Sorgfalt zurückzuführen. Auf terminologischer Ebene zeigt sich dies u.a. darin, dass der Ausschuss mit inkonsistenter Terminologie konfrontiert wird, Termini nicht definiert sind oder Definitionen unzureichend bleiben – sei es, dass sie zu lang, zu vage, zu allgemein oder zu eng formuliert sind. Der Ausschuss steht somit vor einem Input-Problem, da er in sprachlich unzureichenden Texten nach terminologischen Lösungen suchen muss.

Henkes (2018) und Jousten (2018: 30) weisen zudem darauf hin, dass die Terminologiefragen hinsichtlich der Quellsprachen aus juristischer Sicht bestimmte Risiken bergen. Der Ausschuss sieht sich gezwungen, das belgische Recht neu zu interpretieren, indem er Fragen wie die folgenden klärt: „Worin liegt der konzeptuelle Unterschied zwischen verschiedenen Termini?“ (5) oder „Warum sind in Sprache A mehr Termini gebräuchlich als in Sprache B?“ (6). Kommt der Ausschuss hierbei zu einer falschen Interpretation, könnte der Gesetzestext nicht mehr mit der Intention des Gesetzgebers übereinstimmen. In Extremfällen könnten dadurch sogar Unterschiede in der Rechtspraxis der DG entstehen.

Auch die anderen Probleme – insbesondere jene, die sich auf unterschiedliche Übersetzungsalternativen (2) und Gebrauchsvarianten (4) beziehen – wurden bereits in der Literatur thematisiert (vgl. Bergmans 2019: 11). Da sich diese Literatur auf die organisatorischen Dokumente des Ausschusses und/oder den Kontakt mit den Ausschussmitgliedern stützt, deutet dies darauf hin, dass der Terminologieausschuss

die realen Probleme, denen er begegnet, zutreffend einschätzt. Zudem entsprechen die genannten Übersetzungsprobleme der Methodik, die bei Rechtsübersetzungen zu erwarten ist (vgl. Griebel 2013). Dabei wird nicht nur auf die Quell- und Zielsprachen geachtet, sondern insbesondere auf die relevanten Rechtssysteme. Ein besonderes Augenmerk scheint hierbei auf der juristischen (rechtssystemspezifischen) Bedeutung und dem juristischen Usus zu liegen (vgl. auch Kapitel 4.3.1).¹⁶

Merkwürdig ist jedoch, dass sich die zielsprachegerichteten Probleme nicht auf das europäische Recht beziehen. Zwar ist es aus übersetzungswissenschaftlicher Perspektive nachvollziehbar, dass man die anderen deutschsprachigen Länder berücksichtigt, um eine konsistente und möglichst rechtssystemübergreifende Terminologie zu entwickeln. Der belgische Staatsrat, der Beratung zur Gesetzgebung gibt, weist aber darauf hin, dass dem europäischen Recht Vorrang einzuräumen ist (Belg. Staatsrat 2021: 10–12; vgl. auch Van Damme 1998).

Das europäische Recht steht in der Normenhierarchie höher und muss bei der belgischen nationalen und regionalen Gesetzgebung immer berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu befindet sich die Gesetzgebung anderer deutschsprachiger Länder außerhalb dieser Normenhierarchie. Daher sollten Termini und Definitionen¹⁷ so weit wie möglich mit denen der europäischen Rechtstexte übereinstimmen (vgl. Van Nieuwenhove 2021). Auch Bergmans (2019: 11) betont, dass eine ideale belgisch-deutsche Rechtsterminologie eng an der europäischen Rechtsterminologie ausgerichtet sein sollte.

Auch mit dieser europäischen Rechtsterminologie sind verschiedene Übersetzungsprobleme zu erwarten, da auch hier manchmal verschiedene terminologische Alternativen vorliegen. Aus politischen Gründen werden zudem häufig mehrere Termini nebeneinander verwendet, anstatt einen Terminus eines spezifischen nationalen Rechtssystems zu bevorzugen. So spricht man in europäischen Rechtstexten jeweils von *Stand- oder Pannestreifen*, ohne sich für einen der beiden Termini eindeutig zu entscheiden. Wenn die europäische Ebene durch den Ausschuss kaum oder nicht systematisch berücksichtigt wird, zeigt dies einen Aspekt auf, der in Zukunft verbessert werden sollte. Eine konsistente Rechtsterminologie muss mit die-

16 Die Zielsprache-Rechtssystem-Asymmetrie (vgl. oben) ist auch nicht exklusiv für die Arbeit des Terminologieausschusses. Bei Terminologieübersetzungen der EU wird einerseits auf die verschiedenen nationalen und regionalen Rechtssprachen geachtet, andererseits wird auch der vergangene Sprachgebrauch der EU berücksichtigt. Ähnlich verhält es sich bei der föderalen Gesetzgebungsarbeit: Auch wenn dies nicht systematisch geschieht, werden sowohl die Sprachgewohnheiten auf föderaler und regionaler Ebene als auch diese aus den Niederlanden und Frankreich in Betracht gezogen.

17 In der Regel übersetzt der Ausschuss die Definitionen aus den Gesetzestexten. Wenn jedoch eine Definition in der Gesetzgebung fehlt und der Ausschuss den jeweiligen Terminus dennoch in die Debeterm-Datenbank aufnehmen möchte, erstellt der Ausschuss die Definition selbst.

ser Ebene beginnen, da andernfalls juristische Probleme wie Rechtsunsicherheit entstehen können.

4.2 Quellen

Bei der Quellanalyse wurden 305 Quellen identifiziert, was einem Durchschnitt von 8,02 Quellen pro Arbeitsdokument entspricht. Nur zwei Dokumente enthielten keine Quelle – abgesehen von den französischen und niederländischen Originaltexten, die wir für unsere Quellanalyse nicht berücksichtigten. Diese 305 Quellen lassen sich sechs Quelltypen sowie einer Restgruppe zuordnen (vgl. Tabelle 5).

Tab. 5: Quellen

Quelltyp	F	wiederkehrende Quellen	F
Gesetzgebung	88	belgische Gesetzgebung	51
		deutsche Gesetzgebung	20
		EU-Gesetzgebung	6
		schweizerische Gesetzgebung	5
		Varia	6
Rechtsprechung	2	Varia	2
Rechtslehre	11	Monografien	8
		Varia	3
Wörterbücher	103	<i>Deutsches Recht-Lexikon</i>	30
		<i>Cornu</i>	23
		<i>De Valks</i>	18
		<i>Creifelds</i>	10
		<i>Duden</i>	6
		<i>Wahrig</i>	6
		Varia	10
Datenbanken	82	Semamdy	27
		Wikipedia	22
		Debeterm	9
		EUR-Lex	5
		Varia	19
Webseiten	14	Varia	14
Varia	5	Varia	5
Gesamt	305		305

Anhand der obigen Auflistung lassen sich folgende zwei Aussagen über die Arbeit des Ausschusses treffen:

- (i) Der Ausschuss greift reichlich auf verschiedene Quellen zurück, um ihre Terminologiefragen zu analysieren und nach Lösungen zu suchen. Dies bestätigt erneut die interdisziplinäre Ausrichtung seiner Arbeit. Neben den traditionellen juristischen Quellen – Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre – werden Wörterbücher, Datenbanken und Webseiten herangezogen. Dadurch geht der Ausschuss von einer soliden juristischen Quellbasis aus, nutzt jedoch zusätzlich andere Quellen, um Einblicke in die sprachlichen Dimensionen von Konzepten und Termini zu erhalten.
- (ii) Der am häufigsten verwendete juristische Quelltyp ist die Gesetzgebung. Sie macht 88 der 305 konsultierten Quellen aus. Dass dieser Quelltyp am meisten genutzt wird, ist nicht überraschend. Für die jeweiligen Rechtssysteme ist die Gesetzgebung online verfügbar, während ein Großteil der Rechtsprechung entweder nicht online zugänglich oder gar nicht verfügbar ist. Auffällig ist auch, dass insbesondere belgische Gesetzgebung häufig konsultiert wurde (51-mal).¹⁸ Dies lässt sich darauf zurückführen, dass viele Übersetzungsprobleme auf das belgische Recht zurückgehen (vgl. Kapitel 4.1.3).

Die Analyse der Quellen bestätigt jedoch auch die Problemstellung aus Kapitel 4.1. Denn europäische Quellen werden nur selten konsultiert. Sechsmal griff der Ausschuss auf die EU-Gesetzgebung zurück, fünfmal auf die EUR-Lex-Datenbank und viermal auf IATE (diese letzte Quelle ist jedoch nicht in Tabelle 5 aufgenommen). Wichtig ist, diese Quellen aus qualitativer Perspektive zu betrachten. Zwar wurden diese Quellen konsultiert, jedoch nicht, weil sie als vorrangig gegenüber den anderen Quellen betrachtet wurden, sondern um Inspiration für die Übersetzungen zu finden. In dieser Hinsicht wäre die Arbeit des Ausschusses mit den europäischen Quellen als empirisch-korpuslinguistisch statt als juristisch-normativ zu bezeichnen. Bei der Quellanalyse wurde auch ein Unterschied zwischen den europäischen Datenbanken und der EU-Gesetzgebung gemacht. Erstere führen oft – im Falle der EUR-Lex-Datenbank immer – zu europäischen Gesetzestexten. Bei der Analyse wurde jedoch speziell berücksichtigt, welche Quelle primär berücksichtigt wurde: die Datenbank oder die Gesetzgebung. Auch dies unterstreicht die empirisch-korpuslinguistische Arbeitsweise.

¹⁸ Die niederländischen und französischen Quelltexte wurden hierbei nicht berücksichtigt (vgl. oben).

4.3 Lösungen

Zum Schluss befasste sich die empirische Analyse mit den Lösungen, die der Ausschuss vorschlug. Dabei wurden zuerst die Äquivalenztypen identifiziert, die der Ausschuss in Betracht zog (Kapitel 4.3.1), woraufhin wir die Übersetzungsstrategien konkreter definierten (Kapitel 4.3.2).

4.3.1 Äquivalenz

In den Arbeitsdokumenten des Ausschusses spielen zwei Äquivalenztypen eine zentrale Rolle: denotative und textnormative Äquivalenz. In 37 der 38 Dokumente stehen diese im Mittelpunkt. Im Idealfall findet der Ausschuss einen Terminus, der in einem oder mehreren anderen deutschsprachigen Rechtssystemen (= textnormative Äquivalenz) dieselbe juristische Bedeutung aufweist (= denotative Äquivalenz). Wenn der Ausschuss in den anderen Rechtssystemen jedoch keinen entsprechenden Terminus findet – wie beispielsweise bei der unbrauchbaren logischen Übersetzung oder beim Fehlen einer Übersetzung (vgl. (1) und (3) in Kapitel 4.1.1) – hat die denotative Äquivalenz Vorrang. Auch bei Problemen mit den Quellsprachen wird die denotative Äquivalenz als vorrangig betrachtet (vgl. (5, 6) in Kapitel 4.1.3).¹⁹

Nur in einem Dokument zog der Ausschuss einen anderen Äquivalenztyp in Betracht, und zwar im Zusammenhang mit dem Verbot nicht-essenzieller Reisen während der Coronakrise im Jahr 2021. Hier musste eine adäquate deutsche Übersetzung für *éloignement des étrangers* (Frz.) / *verwijdering van vreemdelingen* (Ndl.) gefunden werden. Der Terminus *Entfernung/Entfernen von Ausländern*, der in vorherigen Texten verwendet wurde, wurde als archaisch und besonders negativ konnotiert angesehen. Daher wurde hier nach konnotativer Äquivalenz gesucht und *Ausweisung von Ausländern* als Übersetzung gewählt. Dieser Spezialfall wird auch von Jenart und Weber (2023: 342–343) besprochen.

Wiederum gilt, dass der besondere Fokus auf denotative und textnormative Äquivalenz mit dem übereinstimmt, was aus der allgemeinen Rechtsübersetzungsmethodik erwartet wird. Beide Äquivalenztypen lassen sich aus der Diskussion der Probleme in Kapitel 4.1 ableiten – wobei die denotative Äquivalenz für die Lösung der Probleme in (1, 3, 4, 5, 6) entscheidend ist und die textnormative für die Lösung

¹⁹ Es scheint jedoch sinnvoll, festzuhalten, dass die textnormative Äquivalenz in der Arbeit des Ausschusses in der Regel eine wichtigere Rolle spielt als in unserem Korpus, da in vielen dieser problematischen Terminologiefragen dieser Äquivalenztyp nicht anwendbar war (vgl. Kapitel 4.1).

in (2) – und werden auch vom Ausschuss selbst hervorgehoben (Jenart und Weber 2023: 343).

Die Frage stellt sich jedoch, ob auch pragmatische Äquivalenz in der Arbeit des Ausschusses eine Rolle spielen sollte. Dieser Äquivalenztyp bezieht sich auf die pragmatische Ebene von Texten, d.h. Aspekte wie Lesbarkeit, Zugänglichkeit, Kohäsion und Kohärenz. Angesichts der Beobachtung, dass (i) bei den Deutschübersetzungen oft mit sprachlich mangelhaften Texten gearbeitet werden muss (vgl. Kapitel 4.1.4) und (ii) die Deutschübersetzungen genau dazu dienen, den Zugang der deutschsprachigen Bevölkerung zu gesetzlichen Informationen zu verbessern, verdient diese pragmatische Ebene mehr Aufmerksamkeit. Vor allem der Zugang zu gesetzlichen Informationen gilt aus juristischer Sicht als besonders wichtig. So erklärt auch Bergmans (2019: 10–11), dass die deutsche Rechtsterminologie in hohem Maße für die gesamte deutschsprachige Bevölkerung verständlich sein sollte. In der Analyse der Probleme traten solche pragmatischen Fragen aber weder rekurrent noch vereinzelt auf. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Arbeit des Ausschusses von dieser der flämischen Rechtslinguist:innen, die sich besonders mit dieser pragmatischen Ebene befassen (vgl. Liégeois 2024b) – vgl. auch Kapitel 4.3.2.

4.3.2 Strategien

Wenn wir versuchen, die Übersetzungsstrategien induktiv, genauer und unabhängig von den Äquivalenztypen zu definieren, lassen sich zwei wiederkehrende Strategien identifizieren (vgl. Abbildung 4). Die erste rekurrente Übersetzungsstrategie besteht darin, dass der Ausschuss Neutermiologie vorschlägt, die zuvor weder in deutschsprachigen Gesetzestexten noch in der Verwaltung der DG verwendet wurde. Hierbei wird die denotative Äquivalenz als primär angesehen. Diese Strategie kam in (1) zum Tragen, wo für *assistance judiciaire* die logische Übersetzung mit *Prozesskostenhilfe* unmöglich war, sodass *Gerichtskostenhilfe* gewählt wurde, sowie in (3), wo es keine gängige Übersetzung für *calendrier de procédure* gab und der Ausschuss *Verfahrenskalender* vorschlug. Bei der zweiten rekurrenten Übersetzungsstrategie wird aus einer Reihe an Übersetzungsalternativen der juristisch-semantic angemessenere Terminus gewählt. Hier spielen sowohl denotative als auch textnormative Äquivalenz eine Rolle, wobei die denotative Äquivalenz als vorrangig gilt. Dies war der Fall in den anderen Beispielen aus Kapitel 4.1 (2, 4, 5, 6).

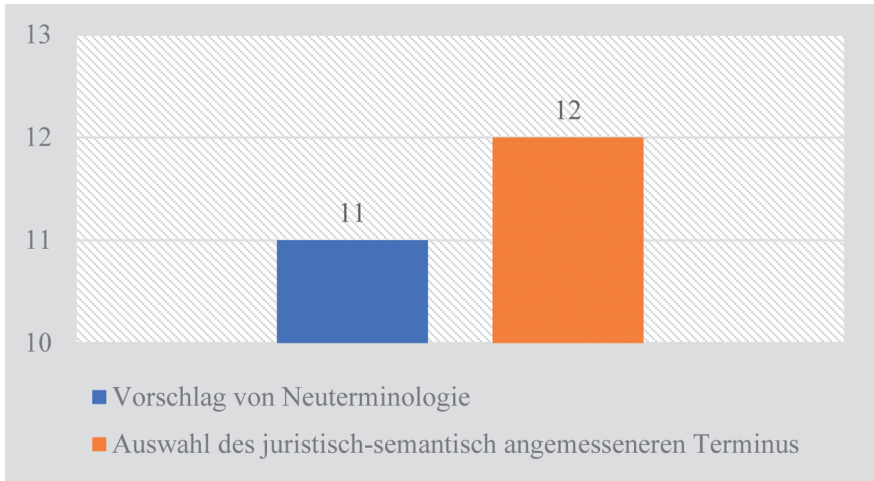


Abb. 4: wiederkehrende Übersetzungsstrategien

Auch diese Übersetzungsstrategien wurden in der Literatur mit dem Ausschuss assoziiert bzw. vom Ausschuss selbst erkannt (Henkes 2018: 33). Dies bestätigt erneut, dass der Ausschuss ein gutes Gespür für seine wiederkehrenden Probleme und Übersetzungsstrategien hat.

Auch aus dieser induktiven Analyse ergibt sich aber, dass die pragmatische Dimension von Rechtsterminologie und -texten in den Arbeitsdokumenten kaum eine Rolle spielt. Betrachtet man in dieser Hinsicht verschiedene Gesetzestexte, bei denen die Terminologie vom Ausschuss übersetzt wurde, fällt auf, dass bestimmte Entscheidungen tatsächlich die Allgemeinverständlichkeit des Textes beeinträchtigen (7):

- (7) a. Im neuen Zivilgesetzbuch übersetzte der Ausschuss die inhaltlich verwandten Termini *subrogation* (Art. 5.217), *paiement subrogatoire* und *créancier subrogeant* (Art. 5.222) mit *Eintritt*, *Zahlung aus übergegangenem Recht* und *eintretender Gläubiger*, wodurch der semantische Zusammenhang weniger deutlich wurde.
- b. Im neuen Strafgesetzbuch wurde *déchéance du droit de conduire* mit *Entziehung der Fahrerlaubnis* (Art. 391bis) statt mit dem prägnanteren und allgemeinsprachlicheren *Fahrverbot* übersetzt. Ähnlich wurde in diesem Text *Stätten der Unzucht oder der Prostitution* anstelle des allgemeinsprachlicheren *Bordells* als Übersetzung für *maison de débauche ou de prostitution* (Art. 417/29) gewählt.

Dies stellt einen zweiten Aspekt dar, den der Ausschuss in seiner Arbeit mehr einbeziehen könnte. Dabei ist es jedoch wichtig, die allgemeine Methodik von Rechtsübersetzer:innen und Rechtsterminolog:innen einzubeziehen. Wie erläutert, legen

diese besonderen Wert auf die juristisch-normative Dimension von Rechtstexten und deren Übersetzungen. Gleichzeitig hat die Rechtslinguistik und Sprachkritik eindeutig aufgezeigt, dass viele Gesetzestexte sprachlich mangelhaft sind und für die Allgemeinbevölkerung oft schwer lesbar bzw. nur eingeschränkt zugänglich sind. Deshalb haben auch die Übersetzungswissenschaft und juristische Übersetzungspraxis diese pragmatische Ebene mit einbezogen (vgl. Chromá 2014). Allerdings fehlen derzeit konkrete Richtlinien, insbesondere hinsichtlich einer besseren Allgemeinverständlichkeit von Terminologie. Auch dies wäre daher eine interessante Forschungslinie im Kontext der belgisch-deutschen Rechtsterminologie und des Terminologieausschusses.

5 Vergleich und Indizien zur Weitererforschung

Dieser Aufsatz untersuchte auf empirische Weise die Arbeitsdokumente des *Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie*. Dieser Terminologieausschuss wurde im Forschungsbericht aus mehreren Gründen als positive Kraft für die belgisch-deutsche Rechtssprache bewertet (vgl. Kapitel 2.3). Die vorliegende Analyse zeigt zudem, dass der Ausschuss eine qualitativ hochwertige Methodik verfolgt, und zwar aus drei Gründen:

- (i) Der Ausschuss trifft während seiner Arbeit auf eine Vielzahl von Übersetzungsproblemen (vgl. Kapitel 4.1), gelingt es jedoch, eine konsistente Übersetzungsmethodik zu verfolgen (vgl. Kapitel 4.3), obwohl auch einmalige Probleme und Lösungen – die hier nicht besprochen wurden – auftauchen;
- (ii) Die interdisziplinäre Vorgehensweise der Arbeit entspricht dem, was aus der Perspektive der allgemeinen Rechtsübersetzungs- und Terminologiemethodik erwartet wird (vgl. Kapitel 4.1, 4.2 und 4.3);
- (iii) Die hier analysierte Arbeit entspricht der vom Ausschuss charakterisierten Vorgehensweise.

Somit führt diese Analyse ebenfalls zu einer positiven Bewertung des Terminologieausschusses. Ähnliche Initiativen auf anderen Gesetzgebungsebenen und in anderen deutschsprachigen Minderheitengebieten könnten daher einen erheblichen Mehrwert bieten. Diese könnten auf den Erfahrungen des Terminologieausschusses sowie den in diesem Aufsatz präsentierten Daten aufbauen, um ihre eigene Methodik zu entwickeln. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch hier ähnliche Übersetzungsprobleme auftreten werden. Weitere Analysen zur Vorgehensweise des Ausschusses könnten daher wertvolle Einblicke liefern (vgl. unten).

Was die Arbeit des Ausschusses betrifft, möchten wir die folgenden Empfehlungen aussprechen:

- (i) Europäische Rechtstexte sollten verstärkt und systematisch berücksichtigt werden. Wie in Kapitel 4.1 erläutert, beginnt eine konsistente Rechtsterminologie auf dieser Ebene. Die in Kapitel 4.2 beschriebenen Datenbanken erleichtern zudem den Zugang zu diesen Texten. Diesbezüglich soll sich der Fokus des Ausschusses stärker auf die europäische Rechtsharmonisierung – welche auch terminologische Implikationen mit sich bringt – sowie auf das Deutsche als plurizentrische EU-Sprache verschieben.
- (ii) Insbesondere im Hinblick auf die sprachlich mangelhaften Quelltexte sowie den Zugang der deutschsprachigen Bevölkerung zu gesetzlichen Informationen sollte der Ausschuss der pragmatischen Dimension der Sprache (Lesbarkeit, textuelle Kohäsion, Zugänglichkeit usw.) mehr Aufmerksamkeit widmen (vgl. Kapitel 4.3).

Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass unsere Analyse nicht repräsentativ für die gesamte Arbeit des Ausschusses war. Andere Studien könnten daher zu abweichenden Ergebnissen in Bezug auf diese Aspekte gelangen. Weitere Untersuchungen zur belgisch-deutschen Rechtsterminologie bleiben zudem erforderlich. Dabei empfehlen wir einerseits korpuslinguistische Studien, die sowohl den Einfluss der französischen und niederländischen Quelltexte als auch die Unterschiede zur europäischen und bundesdeutschen Rechtsterminologie systematisch erfassen. Andererseits könnten experimentelle Studien zur Lesbarkeit und Zugänglichkeit deutscher Gesetzestexte und dem diesbezüglichen Einfluss der Terminologie in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse sein.

Literaturverzeichnis

- Belg. Staatsrat. 2021. *Vade-mecum sur la procédure d'avis devant la section de législation*. http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_consult&lang=fr (zuletzt aufgerufen am 30. Dezember 2024).
- Belg. Verfassung. https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&table_name=wet&la=N&cn=1994021730 (zuletzt aufgerufen am 5. Dezember 2024).
- Bergmans, Bernhard. 2019. La traduction allemande du droit belge. Vortrag im Rahmen der „Langues et langages juridiques. Traduction et traductologie – Didactique et pédagogie“-Konferenz, Universität Bordeaux, 13.-14. Juni 2019.
- Bernaerts, Jonathan. 2022. Taalgebruik in bestuurszaken. In Emmanuel Vandenbossche (Hrsg.), *Handboek Belgische taalwetten*, deel 1, 1–201. Brügge: Die Keure.
- Bernaerts, Jonathan, Marie Bourguignon & Jonas Verminnen (Hrsg.). 2024. *Een eeuw territorialiteitsbeginsel in de Belgische taalwetgeving: Ontstaan, evolutie en toekomst* (Public Law Collection 3). Brüssel: Larcier-Intersentia.
- Biel, Łucja & Hendrik J. Kockaert (Hrsg.). 2023. *Handbook of Terminology. Volume 3. Legal Terminology*. Amsterdam: Benjamins. <https://doi.org/10.1075/hot.3>.

- Bouhon, Frederik, Christoph Niessen & Min Reuchamps. 2022. Die Deutschsprachige Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform: Bestandsaufnahme, Debatten und Perspektiven. *Courrier hebdomadaire du CRISP* 21. 5–71. <https://doi.org/10.3917/cris.2266.0005>.
- Chiocchetti, Elena, Klara Kranebitter, Natascia Ralli & Isabella Stanizzi. 2019. 25 Jahre Bozner Methode. Terminologearbeit in Südtirol. In Petra Drewer & Donatella Pulitano (Hrsg.), *Terminologie. Epochen – Schwerpunkte – Umsetzungen, Kommunikation und Medienmanagement*. 175–191. Wiesbaden: Springer.
- Chromá, Marta. 2014. Making sense in legal translation. *Semiotica* 201. 121–144. <https://doi.org/10.1515/sem-2014-0018>.
- Debeterm. <https://dbterm.mdg.be/multiterm/> (zuletzt aufgerufen am 24. November 2024).
- Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache (Deutschsprachige Gemeinschaft von Belgien). https://ostbelgienrecht.be/PortalData/30/Resources/dokumente/rechtliche_grundlagen/Dekret_Regelung_Rechtsterminologie_2009.01.19.pdf (zuletzt aufgerufen am 27. November 2024).
- Engberg, Jan. 2020. Comparative law for legal translation: Through multiple perspectives to multidimensional knowledge. *Semiotics of Law* 332. 263–282. <https://doi.org/10.1007/s11196-020-09706-9>.
- Geschäftsordnung des Ausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie.
- Gesetz vom 15. September 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.
- Griebel, Cornelia. 2013. *Rechtsübersetzung und Rechtswissen: Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme.
- Henkes, André. 2012. Die (Weiter)Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Belgien. Vortrag im Rahmen der „Drei Sprachen – Ein Recht: Terminologie als Faktor der Rechtssicherheit in Belgien“ Konferenz, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 9. Juni 2012.
- Husa, Jaakko. 2015. *A New Introduction to Comparative Law*. London: Bloomsbury.
- Jenart, Cedric & Sandra Weber. 2023. Bedeutung und Entwicklung einer deutschsprachigen Rechtsterminologie für Belgien. *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 16(3–4). 328–349. <https://doi.org/10.35998/ejm-2023-0017>.
- Justen, Andy. 2018. Der rechtliche Rahmen macht's möglich? Variation in der deutschen Rechtsterminologie Belgiens aus der Sicht eines Juristen. In Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.), *Nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie* (Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 13), 13–48. Eupen: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Koller, Werner & Kjetil B. Hjemum. 2020. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 9. Überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: UTB. <https://doi.org/10.36198/9783838551579>.
- Küpper, Achim, Torsten Leuschner & Björn Rothstein. 2017. Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens als emergentes Halbzentrum: Sprach- und bildungspolitischer Kontext – (Sub-)Standard – Sprachlandschaft. *Zeitschrift für deutsche Philologie* 136. 169–192.
- Leuschner, Torsten, Henning Radke & Achim Küpper. 2019. Förderung von Deutsch als Fremd- und Amtssprache in den Benelux-Staaten. In Ulrich Ammon & Gabriele Schmidt (Hrsg.), *Förderung der deutschen Sprache weltweit: Vorschläge, Ansätze und Konzepte*, 615–633. Berlin-New York: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110479232-038>.
- Leuschner, Torsten. 2024. Zwischen Gesellschaft und Staat: Die Kategorie ‚Ergänzungssprache‘ aus belgischer Sicht. *German as a foreign language* 25(1). 187–213.
- Liégeois, Vince & Jitte Akkermans. 2022. Recodifying the law: A metalinguistic inquiry into the recodification of Belgian law between 2014–2019. *Semiotics of Law* 35(4). 1761–1795. <https://doi.org/10.1007/s11196-022-09894-6>.

- Liégeois, Vince. 2024a. Een nieuwe stap naar een zelfstandige Belgisch-Duitse rechtstaal. *Tijdschrift voor Bestuurswetenschappen en Publiekrecht* 79(5). 328–331.
- Liégeois, Vince. 2024b. Difficilis lex, sed lex? Een beleidsgerichte visie op klare wetgevingstaal. *Tijdschrift voor Wetgeving* 25(1). 2–18.
- Liégeois, Vince. 2024c. L'IAG comme auteur des textes législatifs: Cinq problèmes à vaincre. *Auteurs & Media* 25(3). 332–336.
- Mennes, Julie. 2020. Putting multidisciplinary (back) on the map. *European Journal for Philosophy of Science* 10(2). <https://doi.org/10.1007/s13194-020-00283-z>.
- Popelier, Patricia. 2000. De kwaliteit van de wet: Over de opsomming en classificatie van kwaliteitseisen in een leer van 'beginselen van behoorlijke wetgeving'. In Stijn Debaene & Béatrice Van Buggenhout (Hrsg.), *Informatietechnologie en de kwaliteit van wetgeving*. 1–32. Antwerpen: Intersentia.
- Possemiers, Willem. 2022. Het taalgebruik in wetgevingszaken. In Emmanuel Vandenbossche (Hrsg.), *Handboek Belgische taalwetten*, deel 1, 251–296. Brugge: Die Keure.
- Possemiers, Willem. 2023. *Het vertalen van de Belgische wetgeving naar het Nederlands: Het werk van de commissie-Van Dievoet*. Löwen: KU Leuven Dissertation.
- Ralli, Nataschia & Norbert Andreatta. 2018. ‚bistro‘ – Ein Tool für mehrsprachige Rechtsterminologie. *trans-kom* 11. 7–44.
- Siems, Mathias M. 2018. *Comparative Law*. 2nd edition. Cambridge-New York: Cambridge University Press.
- Sondergesetz über den Verfassungsgerichtshof. https://senlex.senate.be/fr/dia/structure/str_57/toc (zuletzt aufgerufen am 14. Januar 2025).
- Van Damme, Marnix. 1998. *Raad van State Afdeling wetgeving*. Brugge: Die Keure.
- Van Nieuwenhove, Jeroen. 2021. Omzetting van richtlijnen door verwijzing. *Tijdschrift voor Wetgeving* 22(2). 154–156.
- Velaers, Jan & Jonathan Bernaerts. 2023. Deutsch als Sprache der Verfassung und der föderalen Gesetze und Erlasse: Eine bewegte Geschichte von 1831 bis heute. *Europäisches Journal für Minderheitenfragen* 16(3–4). 292–327. <https://doi.org/10.35998/ejm-2023-0016>.